Satzungen

der

Freien Vereinigung botanischer Systematiker und Pflanzengeographen.

I. Zweck und Wirksamkeit.

§ 1.

Um einen engeren Zusammenschluss der botanischen Systematiker und Pflanzengeographen herbeizuführen, ist eine »Freie Vereinigung« derselben gebildet worden. Sie wird nicht ins Vereins-Register eingetragen. Als Sitz des Vereins gilt der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2.

Der Zweck dieser Vereinigung liegt darin, dass den Vertretern dieser Richtungen in der Botanik Gelegenheit gegeben wird, sich kennen zu lernen, zu belehren und zu unterstützen. Sie soll außer der Systematik des gesamten Pflanzenreiches und der Pflanzengeographie auch die systematische Morphologie, Entwickelungsgeschichte, Paläobotanik, ethnographische, ökonomische und technische Botanik umfassen. Als besondere pflanzengeographische Aufgabe gilt auch der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Pflanzenformationen, sowie bemerkenswerter Einzelheiten.

§ 3.

Die Mitglieder der Freien Vereinigung versammeln sich jedes Jahr einmal an einem von der letztjährigen Versammlung festgesetzten Orte; auch der Zeitpunkt ist von dieser zu bestimmen. Neben der geschäftlichen Sitzung soll die Zeit hauptsächlich durch Vorträge, die möglichst mit Demonstrationen zu verbinden sind, mit Excursionen und der Besichtigung von Sammlungen ausgefüllt werden.

II. Mitglieder.

§ 4.

Die Freie Vereinigung besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 5.

Mitglied kann jeder Botaniker werden, welcher von zwei anderen Mitgliedern der Vereinigung vorgeschlagen und vom Vorstand angenommen wird.

§ 6.

Der jährliche Beitrag beträgt 3 Mark, welche vor der jedesmaligen Versammlung an den Kassenführer einzusenden sind. Die Quittung dient als Mitgliedskarte.

§ 7.

Jedes Mitglied erhält einen Bericht über die Sitzungen der Versammlungen zugesandt. Mit dem Bericht werden zugleich Ort und Zeit der nächsten Versammlung mitgeteilt. Das Programm derselben geht vier Wochen vor jener den Mitgliedern zu.

III. Vorstand.

§ 8.

Die Führung der Geschäfte liegt dem Vorstande ob.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus:

1. Einem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Geschäftsführer für die jedesmalige Jahres-Versammlung,
4. einem Schriftführer, welcher das Protocoll führt und die Herausgabe der Berichte besorgt,
5. einem Kassenführer, welcher die Geldgeschäfte der Vereinigung besorgt und nach Prüfung der Abrechnung durch zwei vom Vorstande zu wählende Revisoren dieselbe in jeder Jahres-Versammlung vorzulegen hat.

Bei Abstimmungen des Vorstandes entscheidet, falls Stimmengleichheit vorliegt, der Vorsitzende.

§ 10.

Dem Vorstande liegt ob, das Programm jeder Versammlung zu entwerfen und zur rechten Zeit an die Mitglieder gelangen zu lassen; außerdem hat er die Anmeldungen von Mitgliedern zu prüfen und neuen Mitgliedern die Aufnahme mitzuteilen.

IV. Wahlen.

§ 11.

In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden.

§ 12.

Der Vorstand wird in jeder Jahres-Versammlung gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13.

Jede Wahl erfolgt durch Abstimmung mittels Stimmzettel; Wahlen durch vollen Zuruf sind gestattet.

V. Veränderungen der Satzungen.

§ 14.

Die Satzungen dürfen nur verändert werden, wenn ein begründeter Antrag mindestens acht Wochen vor der Jahres-Versammlung vom Vorstand oder von 15 Mitgliedern eingereicht wird. Der Antrag muss auf dem an die Mitglieder zu versendenden Programm abgedruckt werden. Zur Annahme einer Veränderung gehören zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

VI. Austritt von Mitgliedern.

§ 15.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag verweigert wird.

VII. Auflösung der Vereinigung.

§ 16.

Die Auflösung kann nur auf Antrag von $^3/_4$ der Mitglieder geschehen und erfordert bei der Abstimmung eine $^3/_4$-Majorität der anwesenden Mitglieder. Vorhandene Kassenbestände fallen an eine Gesellschaft, welche botanische Interessen verfolgt.

§ 17.

Tod oder Austrittserklärung oder Ausschluss eines Mitgliedes oder Concurs über das Vermögen eines Mitgliedes lösen die Vereinigung nicht auf.